

Schutz- und Hygienekonzept des Landkreises Miltenberg zur Nutzung der landkreiseigenen Schul-/Sportanlagen (Stand: 02.09. 2020) – Untermainhalle Eisenfeld

(Ergänzung zum Nutzungsvertrag im Trainingsbetrieb, sowie notwendige Bestätigung für den Schulsportbetrieb)

Präambel

Der Landkreis Miltenberg stellt seine Sportanlagen ab 02.09.2020 unter den folgenden genannten Voraussetzungen für die Nutzung (ohne Veranstaltungen) zur Verfügung. Die Schulen und Sportvereine tragen eine besondere Verantwortung für die Einhaltung der Hygiene- und Sicherheitsregeln, insbesondere da eine Wechselnutzung der Sportanlagen besonders hohe Anforderungen an die strikte Einhaltung der Schutzvorschriften stellt.

Nur durch einen verantwortungsvollen Umgang aller Beteiligten mit den Schutzmaßnahmen kann sichergestellt werden, dass die Lockerungen für den Sport nicht wieder zurückgenommen werden müssen.

Allgemeine Schutzvorschriften für Sportanlagen (Sporthallen und Freisportanlagen)

Grundlage für die Nutzung der Sportanlagen sind
-die Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung
-das Rahmenhygienekonzept Sport als gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Inneren, für Sport und Integration sowie für Gesundheit und Pflege in der jeweils gültigen Fassung.

Die Sportvereine und Schulen (im folgenden „Nutzer“) sind zur Einhaltung und Durchsetzung folgender Regeln in den landkreiseigenen Sportanlagen verpflichtet:

1. Die Nutzung von Duschen ist unter Einhaltung der Abstandsflächen erlaubt.
2. Grundsätzlich kann eine Umkleide unter der Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern genutzt werden. Es ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
3. Vorhandene WC-Anlagen können genutzt werden; die WCs dürfen stets nur von einer Person betreten werden. Es ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
4. Beim Betreten und Verlassen der Sportanlage sind Wartezeiten zu vermeiden.
5. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten.
6. Außerhalb der sportlichen Aktivität besteht in der Sportanlage sowie im näheren Umgriff und auf dem gesamten Sportgelände die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.
7. Zuschauer sowie Begleitpersonen sind nicht erlaubt.
8. Schüler*innen und Trainierende, die Krankheitssymptome aufweisen, ist das Betreten der Sportanlage und die Teilnahme am Sportunterricht/Training untersagt.

9. Die allgemeinen Regelungen zur Händehygiene sowie die „Hust-Etikette“ sind einzuhalten.
10. Bei Trainings/Sportangeboten, die als Kurse mit **regelmäßigen** Terminen abgehalten werden, ist darauf zu achten, dass die Teilnehmer einem festen Kursverband zugeordnet bleiben, der möglichst von einem festen Kursleiter/Trainer betreut wird.
11. Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Sporttreibenden oder Personal zu ermöglichen, ist eine Dokumentation mit Angaben von Namen und sicherer Erreichbarkeit (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) der jeweiligen Nutzer und der Zeitraum des Aufenthaltes zu führen. Eine Übermittlung dieser erfassten Informationen darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder **unbeabsichtigter** Veränderung geschützt sind. Die Daten sind nach Ablauf eines Monats ab der Erfassung zu vernichten und dies entsprechend zu protokollieren. Die Sportanlagennutzer sind bei der Datenerhebung entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren.
12. Der/die verantwortliche Lehrkraft/Übungsleiter/in ist für die Einhaltung der vorgenannten Schutzvorschriften verantwortlich.

Besondere Schutzvorschriften in Sporthallen

1. Während der Trainingseinheiten ist sicher zu stellen, dass ein Austausch von Trainingsgeräten zwischen mehreren Personen möglichst vermieden wird.
2. Außerhalb des Schulbetriebes dürfen nur vereinseigene Bälle verwendet werden, die Benutzung von Bällen aus dem Schulbestand ist untersagt.
3. Im Schulsport genutzte Sportgeräte sind nach der Nutzung vom verantwortlichen Lehrpersonal zu reinigen.
4. Der Nutzer informiert die diensthabende Hallenaufsicht unverzüglich über besondere Vorkommnisse während der Sporthallennutzung (z.B. fehlende Ausstattung mit Flüssigseife oder Einmalhandtüchern, Fehlverhalten von Personen)
5. Die in der Sporthalle vorgegebenen, markierten Laufwege sind einzuhalten.

Reinigungs-/Lüftungskonzept

Die Lüftung in der Untermainhalle ist so konzipiert, dass die Hygieneschutzvorschriften eingehalten werden. Die Reinigung der berührten Kontaktflächen in der Sporthalle, insbesondere Tür- und Fenstergriffe oder Schalter sowie die Armaturen und Kontaktflächen in den WCs werden von fachkundigem Reinigungspersonal gereinigt.

In Abhängigkeit vom Raumvolumen sowie im Hinblick auf eine notwendige Begrenzung

der Personenzahl werden folgenden Höchstpersonenzahlen festgelegt:

Hallentyp	Höchstpersonenzahl
Dreifachsporthalle	<u>60</u>

Sportartspezifische Hygienekonzepte

Verschiedene bayerische Sportverbände haben sportartspezifische Hygienekonzepte erstellt.

Soweit hier besondere Regelungen getroffen sind, sind diese ergänzend zu beachten.

Hinweis- und Belehrungspflichten

Die Nutzer nehmen dieses Schutz- und Hygienekonzept des Landkreises Miltenberg, betreffend die kreiseigenen Sportanlagen gegen Unterschrift zur Kenntnis. Dies wird gegenüber dem Fachbereich Sport (B 3.3.S) dokumentiert; anschließend erfolgt die Nutzungsgenehmigung.

Darüber hinaus ist der Nutzer verpflichtet, die Schüler*innen bzw. Trainingsteilnehmer*innen ebenfalls in geeigneter Weise über dieses Schutz- und Hygienekonzept zu informieren.

Kontrolle der Einhaltung der Hygiene- und Schutzmaßnahmen

Das Landratsamt Miltenberg behält sich vor, die Einhaltung der Auflagen stichprobenartig zu kontrollieren und bei Verstößen entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Stornierung von Trainingseinheiten

Die Stornierung hat spätestens 24 Stunden vor der jeweiligen Nutzung per E-Mail an Sport@Lra-Mil.de zu erfolgen. Entgelte werden bei rechtzeitiger Stornierung nicht erhoben. Sofern die Sportanlage coronabedingt insgesamt geschlossen ist, entfällt das Entgelt, ohne dass es einer Stornierung bedarf.

Pflicht des Nutzers auf Einhaltung des Schutz- und Hygienekonzepts des Landkreises Miltenberg

Der Nutzer ist verpflichtet, die ihm auferlegten Pflichten aus dem jeweils gültigen Schutz- und Hygienekonzept des Landkreises Miltenberg einzuhalten. Der Landkreis Miltenberg hat das Recht, das Schutz- und Hygienekonzept bei Bedarf anzupassen. Änderungen des Hygienekonzepts werden den Nutzern mitgeteilt.

Vertragsänderungen

Aufgrund des dynamischen Infektionsgeschehens ist es dem Landkreis Miltenberg möglich, bei Veränderung der Rahmenbedingungen, insbesondere bei behördlichen

oder staatlichen Anordnungen hinsichtlich des Betriebs von Sportanlagen, die Überlassungsbedingungen zu verändern. Soweit es keine andere Möglichkeit gibt, kann er als ultima ratio das Nutzungsrecht entziehen. Der Landkreis Miltenberg bemüht sich, infektionsschutzrechtliche Erleichterungen möglichst zeitnah an die Nutzer weiterzugeben und auch sonst alles in seiner Macht stehende zu tun, um eine Rückkehr zu den bisherigen Nutzungszeiten und Bedingungen zu ermöglichen, sobald es die Umstände zulassen.

Anerkennung des gültigen Schutz- und Hygienekonzeptes des Landkreises Miltenberg zur Nutzung der landkreiseigenen Schul-/Sportanlagen

Eine Überlassung der Sportanlagen ist erst dann möglich, wenn die Pflichten aus diesem Schutz- und Hygienekonzept Bestandteil der vertraglich vereinbarten Nutzung der Sportanlage ist. Die zeitnahe Bestätigung der Kenntnisnahme des Konzeptes und die Versicherung der Einhaltung des darin Beschriebenen sind somit dringend geboten.

Dazu genügt es, wenn Sie uns eine E-Mail an Sport@Lra-Mil.de senden, in der Sie uns Ihr Einverständnis zur Einhaltung des aktuell gültigen Schutz- und Hygienekonzeptes des Landkreises Miltenberg zur Nutzung der landkreiseigenen Untermainhalle erklären und uns den Namen inkl. Kontakt (Adresse/Handynummer) des/der verantwortlichen Hygienebeauftragten in Ihrem Verein bzw. Ihrer Schule nennen.

Miltenberg, 02.09.2020



Jens Marco Scherf, Landrat